Dienstordnung

für die

Weibel des Regierungsrates.

(Vom 6. Dezember 1913.)

1. Allgemeines.

§ 1. Für die Weibel des Regierungsrates gelten neben den Vorschriften der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909 folgende spezielle Dienstvorschriften.

Wo in dieser Dienstordnung von Weibeln die Rede ist, gelten die Vorschriften sinngemäß auch für die als Hülfsweibel des Regierungsrates funktionierenden Hauswarte.

§ 2. Den Weibeln wird zuvorkommendes und dienstfertiges Benehmen zur Pflicht gemacht.

§ 3. Die Weibel sind ohne Rücksicht auf die spezielle Zuteilung gemäß den §§ 6 und 7 verpflichtet, Aufträge jeder Amtsstelle der kantonalen Verwaltung entgegenzunehmen und auszuführen, sowie andern Weibeln in ihren Amtsverrichtungen Beihülfe zu leisten.

Sie haben dem Publikum zuvorkommend Auskunft zu geben.

2. Dienstzeit.

§ 4. Die Dienstzeit der Weibel beträgt $8^1/_2$ Stunden täglich; die Weibel sind jedoch verpflichtet, in dringlichen Fällen auch an Sonn- und Festtagen, sowie an Werktagen außerhalb der ordentlichen Dienststunden auf besondere Weisung zur Verfügung zu stehen.

Als Dienststunden der Weibel gelten die Stunden zwischen $7^1/_2$ Uhr und 12 Uhr vormittags, sowie 2 und 6 Uhr nachmittags. Die Weibel dürfen sich abends nicht entfernen, bevor die letzten Postabgänge der Amtsstellen, die sie zu bedienen haben, abgefertigt sind.

3. Organisation.

§ 5. Der gesamte Weibeldienst steht unter der unmittelbaren Kontrolle des ersten Weibels, der zu Beginn jeder Amts-

dauer vom Regierungsrate bestimmt wird. Der erste Weibel stellt Antrag über die Stellvertretung der Weibel bei Krankheit und Urlaub und ordnet die Stellvertretung im Falle vorübergehender Verhinderung eines Weibels.

Die Weibel sind verpflichtet, den Anordnungen des ersten Weibels Folge zu leisten.

Bei Urlaub, Krankheit oder dienstlicher Abwesenheit des ersten Weibels bestimmt die Baudirektion dessen Stellvertreter.

§ 6. Die Zuteilung der Arbeitskreise an die einzelnen Weibel erfolgt auf Antrag der Baudirektion durch den Regierungsrat.

4. Obliegenheiten.

§ 7. Die Weibel besorgen die gesamte Bedienung der Amtsstellen, denen sie zugeteilt sind. Die Amtsstellen sind berechtigt, ihnen außer der Besorgung von Ausgängen etc., der Spedition von Akten, Postsachen etc. und der Vorbereitung der Spedition ausgehender Sendungen auch andere Arbeiten zu übertragen.

§ 8. Jeder Weibel ist verpflichtet, die Mappe des Vorstehers der Direktion, der er zugeteilt ist, bei Sitzungen ins Sitzungslokal zu verbringen, sowie während der Sitzungen des Regierungsrates jeweilen wenigstens dreimal die Akten vom Sitzungslokal abzuholen beziehungsweise dahin zu spedieren.

Die Weibel haben ferner nach einer vom ersten Weibel zu bestimmenden Reihenfolge den Dienst an den freien Samstagnachmittagen, an denen Sitzungen stattfinden, zu besorgen.

§ 9. Je vor 9 Uhr, 11 Uhr und 12 Uhr vormittags und $3^1/_2$ Uhr, 5 Uhr und 6 Uhr nachmittags sind die zu spedierenden Briefe etc. bei den Direktionen und Kanzleien abzuholen und auf die Post oder, soweit nötig, direkt an die Adressaten zu befördern.

Je vormittags und nachmittags sind die Zeitungen auf den Ablagen zu holen.

§ 10. Telegramme sind unverzüglich an die bezeichnete Adresse weiterzugeben; treffen sie außerhalb der Dienstzeit der Weibel ein, so übernimmt der Hauswart die Spedition an den Adressaten.

§ 11. Die Weibelzimmer dürfen von Dritten (Beamten, Angestellten und Publikum) nur betreten werden behufs Abholung der Zimmerschlüssel oder Verkehrs mit dem Telephon. Der Verkehr mit den Weibeln im Weibelzimmer hat durch den Schalter zu geschehen.

5. Aufsicht.

§ 12. Jeder Weibel steht unter der Aufsicht der Direktion, der er zugeteilt ist.

Die Oberaufsicht über den gesamten Weibeldienst steht der Direktion der öffentlichen Bauten zu.

Für jede mindestens einen halben Tag dauernde Abwesenheit ist Urlaub von der Direktion der öffentlichen Bauten nachzusuchen und für unvorhergesehene Abwesenheit bei ihr eine Entschuldigung einzubringen.

§ 13. Disziplinarvergehen der Weibel im internen Dienst werden durch den Direktionsvorsteher, dessen Amtskreis die Weibel zugeteilt sind, durch Verweis oder Geldbuße im Sinne von Art. 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 geahndet. In schwereren Fällen entscheidet der Regierungsrat über die Amtseinstellung und Überweisung an das Gericht.

Beschwerden Dritter über die Amtsführung der Weibel sind an die Direktion der öffentlichen Bauten zu richten. Ihr steht zu, bei Zuwiderhandlungen der Weibel gegen die Vorschriften dieser Dienstordnung Ordnungsbuße zu verhängen und allfällige weitere Anordnungen zu treffen.

§ 14. Durch diese Verordnung wird die Dienstordnung für die Weibel des Regierungsrates vom 31. Dezember 1896 aufgehoben.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1914 in Kraft.

Zürich, den 6. Dezember 1913.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.